

Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Ratsmitglieder, die entgegen dem fachlichen Rat der Feuerwehr nicht gegen den Brandschutzbedarfsplan (mit neun Funktionen) stimmen

Bei den nachfolgenden Ausführungen wird unterstellt, dass die Festlegung der Funktionenstärke auf neun Funktionen rechtswidrig ist. Dass und aus welchen Gründen dies nicht der Fall ist, ergibt sich aus der Begründung der Beschlussvorlage (Sitzungsdrucksache Nr. 310/2005/1, S. 3). Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Ergänzend wird zur erneuten Klarstellung lediglich nochmals betont, dass das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen wiederholt auf das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden abgestellt und ausdrücklich davon abgesehen hat, normative Festsetzungen zur notwendigen Mindeststärke der Feuerwehren zu treffen.

Anknüpfungspunkt für eine eventuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit ist das Abstimmungsverhalten der einzelnen Ratsmitglieder. § 36 StGB, wonach bestimmte Personen für ein Abstimmungsverhalten in einer Körperschaft oder in einem ihrer Ausschüsse nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, gilt für Mitglieder des Bundestages, der Bundesversammlung und der Gesetzgebungsorgane des Landes, nicht hingegen für Stadt- und Gemeinderäte (*Thomas Fischer*, in: Tröndle/Fischer (Hrsg.), StGB, 50. Auflage 2001, § 36 Rn. 2).

A. Strafrechtliche Relevanz einer Zustimmung

In Betracht kommt im Hinblick auf den Brandschutzbedarfsplan vor allem eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Körperverletzung. Zu einer Anklage bzw. Verurteilung wegen eines solchen Delikts kann es nur kommen, wenn hinsichtlich des Abstimmungsverhaltens eines jeden Ratsmitglieds u.a. folgende Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind:

I.

Voraussetzung ist zunächst, dass die Stimmabgabe für neun Funktionen ursächlich ist für den Eintritt der Körperverletzung bzw. der Tötung. Das ist nur dann der Fall, wenn die Körperverletzung oder der Tod ohne die Zustimmung des einzelnen Ratsmitglieds zur Beschränkung auf neun Funktionen nicht eingetreten wäre. Die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht wird in diesem Zusammenhang untersuchen, ob das betroffene Rats- bzw. Ausschussmitglied die Möglichkeit hatte, den Beschluss über die geringere Funktionszahl im Brandschutzbedarfsplan zu verhindern. Wenn der Brandschutzbedarfsplan mit neun Funktionsstellen durch eine überwältigende Mehrheit beschlossen werden sollte, entfällt die Ursächlichkeit des Verhaltens der positiv stimmenden Ratsmitglieder nicht etwa deshalb, weil der Beschluss auch zustande gekommen wäre, wenn das Ratsmitglied selbst anders gestimmt hätte. Dadurch kann allenfalls eine Mittäterschaft begründet sein. Eine Ursächlichkeit entfällt aber dann, wenn der Tod bzw. die Körperverletzung z.B. allein auf eine Fehlentscheidung bzw. ein Fehlverhalten eines Feuerwehrmannes zurückzuführen ist. Insofern kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an.

II.

Weiterhin kann ein Ratsmitglied nur dann strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn der Tod bzw. die Körperverletzung seinem Abstimmungsverhalten zugerechnet werden kann. So scheidet eine Strafbarkeit bei ganz entfernten und atypischen Kausalverläufen aus; d.h. wenn es z. B. zu einem Brandereignis kommt, mit dem nach den örtlichen Gegebenheiten nicht gerechnet werden musste, und dabei ein Mensch wegen einer Unterbesetzung der Feuerwehr zu Schaden kommt. Eine Zurechenbarkeit entfällt auch dann, wenn der Tod bzw. die Körperverletzung auch bei einer ausreichenden Besetzung der Feuerwehr eingetreten wäre.

III.

Zudem ist Voraussetzung für die Strafbarkeit, dass die abstimmenden Ratsmitglieder ein Verschulden trifft. Nachdem es zu ausgiebigen Diskussionen u.a. über die Strafbarkeit eines etwaigen Abstimmungsverhaltens und die ausreichende Funktionszahl gekommen ist, ist davon auszugehen, dass den Rats- und Ausschussmitgliedern die strafrechtliche Relevanz ihres Abstimmungsverhaltens sowie die möglichen Folgen einer angeblichen Unterbesetzung bei der Feuerwehr im Zeitpunkt der Abstimmung bekannt waren. Bei Zweifeln über die Rechtslage ist jedes Ratsmitglied verpflichtet, rechtlichen Rat einzuholen. Wer sich mangels eigener Rechtskenntnis eine vertrauenswürdige Rechtsauskunft einholt, kann wegen eines vermeidbaren Verbotsirrtums dann gemäß § 17 StGB straflos sein, wenn ihm der Ratgebende erklärt, das beabsichtigte Verhalten sei rechtlich korrekt.

B. Strafrechtliche Relevanz einer Stimmenthaltung

Bei einer Stimmenthaltung kann ein strafrechtlich relevantes Verhalten durch Unterlassen vorliegen. Ausgangspunkt dafür ist die durch § 1 FSHG NW den Gemeinden zugewiesene Aufgabe, den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren zu unterhalten. An dieser Aufgabe wirken die Ratsmitglieder gemäß §§ 41, 43 GO NW durch ihre Abstimmung über den Brandschutzbedarfsplan mit. Wenn der Brandschutzbedarfsplan zu einer personellen Unterbesetzung führte und deshalb rechtswidrig wäre, hätte ein Ratsmitglied die Pflicht, alles Mögliche gegen das Zustandekommen dieser Entscheidung zu unternehmen, wozu auch ein ablehnendes Stimmverhalten zählt. Allerdings entfällt die Ursächlichkeit, wenn das Ratsmitglied darlegen kann, dass der Beschluss mit neun Funktionen auch zustande gekommen wäre, wenn es dagegen gestimmt hätte. Ansonsten gelten auch hier die unter A. genannten Voraussetzungen

Fazit: Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der Ratsmitglieder wegen einer unterstellten personellen Unterbesetzung der Feuerwehr infolge der Festlegung der Funktionsstärke ist unwahrscheinlich, aber letztlich nicht unmöglich. Sie hängt von den Umständen des Einzelfalls und von den Wertungen des entscheidenden Gerichts ab; insbesondere müsste ein Gericht – entgegen den bisherigen Verlautbarungen des Innenministeriums – unterstellen, dass die Festlegung von 9 Funktionen für den typischerweise anzunehmenden kritischen Wohnungsbrand gegen die Gemeinde und mithin die Ratsmitglieder bindende Rechtsvorschriften verstieße. Dies setzt prophetische Gaben voraus, über die die Verwaltung nicht verfügt.